

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz (Ort),

Qualitätssicherung in der hämatologischen Diagnostik (QHD e.V), Arnoldstr. 18, Dresden, 01307 Dresden

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose Zwecke, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verbesserung der klinischen Diagnostik hämatologischer Neoplasien.

Der Verein soll (I.) dazu dienen, dass von hämatologischen Erkrankungen betroffene Patienten sowie deren Angehörige und Interessierte sowohl die Krankheit als auch deren sich ständig ändernde Diagnose- und Therapieansätze aus Laiensicht verständlich erläutert bekommen und Fortschritte in der Forschung und Diagnostik erklärt werden können. Die Umsetzung dieses Zweckgedankens setzt (II.) die intensive Beschäftigung mit der Diagnostik und Kommunikation von Befunden zwischen kooperierenden Ärzten voraus. Der Verein definiert sich als Instanz, eine richtliniengetreue Diagnostik zur adäquaten Beschreibung vorliegender hämatologischer Erkrankungen umzusetzen. Die Richtlinien orientieren sich an international gültigen Empfehlungen der Fachverbände (wie z.B. DGHO, ASH) und werden durch die Vereinsmitglieder (Arbeitsgruppe Diagnostikrichtlinien) in kontinuierlichen Weise dem aktuellen Wissensstand angepasst.

- 2) Der Satzungszweck (I) wird durch folgende strukturbildende Maßnahmen realisiert
 - a. Der Verein richtet einen webbasierten Informationsdienst für Betroffene und Interessierte ein und organisiert Patienteninformationsveranstaltungen über den aktuellen Stand der Wissenschaften in verständlicher Form und Patiententreffen mit Angehörigen. Ein besonderer Fokus ist dabei die Information über die Versorgungssituation im Wirkungsbereich des Vereines.
 - b. Der Verein möchte Informationen über Symptome und Möglichkeiten der Diagnostik und Therapie hämatologischer Erkrankungen weitergeben und Kontakte zu spezialisierten Ärzten vermitteln. Dazu sammelt der Verein Informationen und Literatur zur aktuellen Forschung und Diagnostik und lässt diese gegebenenfalls übersetzen. Der Verein greift dabei auch auf Erkenntnisse zurück, die durch Aktivitäten wie unter §2 (3) generiert werden.
 - c. Der Verein betreibt aktiv Öffentlichkeitsarbeit, um das Krankheitsbild und die möglichen Behandlungserfolge in der Bevölkerung wie auch in der Ärzteschaft weiter bekannt zu machen und damit mehr Aufmerksamkeit zu erzielen.
 - d. Der Verein möchte weiter, zusammen mit einem Wissenschaftlichen Beirat des Vereins und betreuenden Ärzten die medizinische Forschung im Bereich Versorgungsforschung fördern. Mit Hilfe von Stipendien möchte er aussichtsreiche, wissenschaftliche Projekte fördern, die sonst nicht durchgeführt werden könnten. Die Mittelbeschaffung für Stipendium zur Umsetzung des Zieles sollte aus dem Fördererkreis erfolgen. Zudem soll der

- c. Die Mitgliederversammlung ist mit einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- e. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

2. Vorstand

- a. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- b. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- c. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein

Verein aktiv an Ausschreibungen von Förderoptionen aus staatlichen und nichtstaatlichen Mitteln teilnehmen.

e. Der Verein ist bei der Erstellung von Leitlinien beratend tätig.

3) Der Satzungszweck **(II)** wird insbesondere durch regelmäßige Aktivitäten und Veranstaltungen der Mitglieder getragen. Diese Aktivitäten gelten als notwendige Basis zur Umsetzung des Satzungszweckes **(I)** und sind daher von **(I)** nicht zu trennen.

Dazu zählen:

a. die regelhafte Abhaltung von online basierten Tumorboards (in der Regel 14 tagig), hier werden individualisierte, aber pseudonymisierte Patientenfalle der Mitglieder des Vereins besprochen und Behandlungsempfehlungen ausgesprochen, die als Basis fur die Behandlung von Patienten in den Praxen der Mitglieder angesehen werden.

b. die Fuhrung eines Registers zur besseren Erfassung von Problemen von Patienten mit hematologischen Neoplasien. In diesem Sinn versteht sich der Verein als wissenschaftliche Instanz der Mitglieder. Das schliet die Sammlung klinischer und Labordaten im Rahmen eines Registers ein. Das Register hat Versorgungsforschungsformat und soll behilflich sein, Fragen, die im Rahmen der Arbeit der Vereinsmitglieder im Fachbereich der Hematologie aufkommen, zu beantworten. Dazu wird eine Arbeitsgruppe Wissenschaft gegrundet, die das Ausma der zu archivierenden Daten, Bearbeitungen von Fragestellung, Ausgabe entsprechender Datensatze zur Publikation koordiniert. Fragestellungen konnen von Mitgliedern aber auch durch Nichtmitglieder und insbesondere durch Patientenvertreter an den Verein herangebracht werden. Ziel der Registerfuhrung sind Publikationen von wissenschaftlichen Beitragen, die u.a. der offentlichkeit zuganglich gemacht werden sollen (siehe dazu auch §2/Punkt 2). Sie sollen daruber hinaus als wissenschaftliches Material zur Entscheidungsfindung fur die Vertreter der Berufsgruppen in Diskussionen mit Kassenarztlicher Vereinigung und Krankenkassen dienen.

4) Zudem versteht sich der Verein als Plattform der Interaktion mit dem/den regionalen Universitatskrebszentren.

5) Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsmaigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begunstigt werden.

§3 Ein - und Austritt von Mitgliedern,

1. Vereinsmitglieder konnen nur naturliche Personen werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins konnen in eigener Praxis niedergelassene oder in einer solchen Praxis beschaftigte Arzte werden. Zudem konnen Facharzte fur Innere

Medizin/Hämatologie und Onkologie im Anstellungsverhältnis Sächsischer Krankenhäuser Mitglied werden. Diese müssen in täglicher Praxis schwerpunktmäßig hämatologisch-onkologisch tätige Ärzte oder Diagnostiker im Feld der Hämatologie-Onkologie (wie z.B. Laborärzte, Humangenetiker, Molekularbiologen und Pathologen) oder Vertreter von eingetragenen Patientenvertretungen sein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden entscheidet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§4 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Tumorzentrum Dresden e.V. und dem Homecare Sachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Gründungsjahr liegt der Mitgliedsbeitrag bei 100 €. Der jeweils gültige Jahresbeitrag wird ab 2019 durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Zudem werden 2 beratende Gremien definiert:

- AG Diagnostikrichtlinien
- AG Wissenschaft

1. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Es findet mindestens eine jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- b. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

- d. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- e. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Beratendes Gremium. AG Diagnostikrichtlinien

Die AG Diagnostikrichtlinien wird aus den Mitgliedern der Gesellschaft rekrutiert. Als Basis für ihre Tätigkeit nimmt die AG einen Leitfadens zur Diagnostik in der ambulanten Hämatologie an. Dieser wird nach bestem Gewissen und Wissen weiterentwickelt. Die Mitglieder der AG verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Weiterbildung im Bereich der Diagnostik hämatologischer Neoplasien und damit Weitergabe dieser Erkenntnisse in den Verein. Es wird ein 2 maliges Treffen der AG / Jahr durchgeführt. Hier erfolgt eine Überarbeitung der jeweils vorherigen Fassung des Diagnostikleitfadens vorsieht.

Beratendes Gremium. AG Wissenschaft

Die AG Wissenschaft wird aus den Mitgliedern der Gesellschaft rekrutiert. Die AG koordiniert wissenschaftliche Bestrebungen zur Analyse der im Netzwerk gewonnenen Daten. Dabei wird auf Registerdaten des Netzwerkes zugegriffen. In Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern werden dabei die wissenschaftlichen Projekte, die verfolgt werden sollen ausgewählt, es wird deren Finanzierung geklärt und die personelle Umsetzung sicher gestellt.

Thomas K. S. Keller
M. Rein
C. Müller
M. Klaus

